

- die Europäische Zentralbank dazu anzuhalten, ihnen in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3) ⁽¹⁾ den Zugang zu diesen Dokumenten zu gewähren, und
- der EZB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung nach Art. 263 AEUV einer mit Schreiben vom 17. September 2010 und 21. Oktober 2010 mitgeteilten Entscheidung der Europäischen Zentralbank, mit der diese ihren Antrag auf Zugang zu folgenden Dokumenten gemäß dem Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3) verweigerte:

- i) ein Dokument zum Thema *Die Auswirkungen von außerbörslichen Swaps auf das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand. Der Fall Griechenland (SEC/GovC/X/10/88a)*;
- ii) ein zweites Dokument zum Thema *Die Titlos-Transaktion und das etwaige Bestehen ähnlicher Transaktionen, die sich auf den Defizit- oder Schuldenstand der Länder der Eurozone auswirken (SEC/GovC/X/10/88b)*.

Die Klägerinnen machen folgende Klagegründe geltend:

Erstens habe die Europäische Zentralbank Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3), der eine Ausnahme von dem allgemeinen Zugangsrecht des Art. 2 vorsehe, falsch ausgelegt und/oder falsch angewandt, da

- i) sie bei der Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a das Erfordernis der Berücksichtigung von Gründen des Allgemeininteresses, die für eine Verbreitung sprächen, außer Acht gelassen habe;
- ii) sie die Gründe des Allgemeininteresses, die für eine Verbreitung der angeforderten Dokumente sprächen, nicht ausreichend oder gebührend berücksichtigt habe;
- iii) sie das öffentliche Interesse, das gegen die Verbreitung der angeforderten Dokumente spreche, überzeichnet und/oder falsch eingeschätzt habe.

Darüber hinaus habe die Europäische Zentralbank Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. März

2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3), der eine Ausnahme von dem allgemeinen Zugangsrecht des Art. 2 vorsehe, falsch ausgelegt und/oder falsch angewandt, da

- i) sie ein „überwiegendes“ öffentliches Interesse im Sinne eines öffentlichen Interesses hätte auslegen müssen, das ausreiche, um das öffentliche Interesse an der weiteren Anwendung der Ausnahme aufzuwiegen;
- ii) sie zum Schluss hätte kommen müssen, dass in diesem Sinne ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Informationen bestehe.

Schließlich habe die Europäische Zentralbank Art. 4 Abs. 3 des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3), der eine Ausnahme von dem allgemeinen Zugangsrecht des Art. 2 vorsehe, falsch ausgelegt und/oder falsch angewandt, da

- i) sie ein „überwiegendes“ öffentliches Interesse im Sinne eines öffentlichen Interesses hätte auslegen müssen, das ausreiche um das öffentliche Interesse an der weiteren Anwendung der Ausnahme aufzuwiegen;
- ii) sie zum Schluss hätte kommen müssen, dass in diesem Sinne ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Informationen bestehe;
- iii) sie das öffentliche Interesse, das gegen die Verbreitung der angeforderten Dokumente spreche, überzeichnet und/oder falsch eingeschätzt habe.

⁽¹⁾ Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/3) (ABl. L 80, S. 42).

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2010 — Zenato/HABM — Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Verona (RIPASSA)

(Rechtssache T-595/10)

(2011/C 72/36)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Kläger: Alberto Zenato (Verona, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Rizzoli)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Verona (Verona, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klageschrift in Verbindung mit ihren Anlagen für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Beschwerdekammer aufzuheben, soweit die angefochtene Entscheidung aufgehoben wird und die Kosten des Beschwerdeverfahrens gegeneinander aufgehoben werden;
- infolgedessen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung zu bestätigen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „RIPASSA“ (Anmeldung Nr. 106 955) für Waren in Klasse 33.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Verona (Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Verona).

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Italienische Wortmarke „VINO DI RIPASSO“ (Nr. 528 778) für Waren in Klasse 33.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung des Vorgangs an die Widerspruchsabteilung.

Klagegründe: Verletzung und unrichtige Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2010 — Eurocool Logistik/HABM — Lenger (EUROCOOL)

(Rechtssache T-599/10)

(2011/C 72/37)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Eurocool Logistik GmbH (Linz, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Secklehner)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Peter Lenger (Weinheim, Deutschland)

Anträge

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Oktober 2010 in der Sache R 451/2010-1, in welcher die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 27. Januar 2010 im Widerspruchsverfahren Nr. B 751 570 bestätigt wird, vollinhaltlich aufzuheben, den Widerspruch zurückzuweisen und die Marke zur Fortsetzung des Registrierungsverfahrens an das Harmonisierungsamt zurückzuverweisen sowie die beklagte Partei zur Tragung sämtlicher mit diesem Rechtsstreit verbundenen Kosten, insbesondere auch der Kosten für das Verfahren vor der Beschwerdekammer, zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „EUROCOOL“ für Dienstleistungen der Klassen 39 und 42.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Peter Lenger.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Bildmarke, die das Worzelement „EUROCOOL LOGISTICS“ enthält, für Dienstleistungen der Klassen 35 und 39, und das im nationalen Geschäftsverkehr im Hinblick auf bestimmte Dienstleistungen benutzte Unternehmenskennzeichen „EUROCOOL LOGISTICS“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 63 Abs. 2 und Art. 75 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da der Klägerin im Widerspruchsverfahren keine Gelegenheit eingeräumt worden sei, auf die Widerspruchsbegründung des anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu antworten, sowie Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 7. Januar 2011 — Export Development Bank of Iran/Rat

(Rechtssache T-4/11)

(2011/C 72/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Export Development Bank of Iran (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)